Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Metadaten

Konjunkturstatistiken im Bereich Handel,
Gastgewerbe und bestimmten Dienstleistungsbereichen

Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich

EVAS: **47414**

Berichtsjahr: **2022**

Inhaltsverzeichnis

A **Erläuterungen**

B **Qualitätsbericht**

C **Erhebungsbogen**

D **Datensatzbeschreibung**

Impressum

Metadaten
Konjunkturstatistiken im Bereich Handel, Gastgewerbe und bestimmten Dienstleistungs-bereichen
EVAS: **47414**
Berichtsjahr: **2022**

Erschienen im **November 2022**

Herausgeber
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173 - 1777
Fax 0331 817330-4091

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2022**

Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Lizenz vom Typ Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich. Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen, konsultieren Sie
http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/

Konjunkturerhebung im Dienstleistungsbereich (KiD)

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die Konjunkturerhebungen im Handel- und Dienstleistungsbereich liefern kurzfristige Informationen zur Beurteilung der konjunkturellen Entwicklung der unter Erhebungsmethodik genannten Wirtschaftsabschnitte. Erhoben werden der Nettoumsatz (ohne Umsatzsteuer) sowie die Zahl der tätigen Personen.

Seit dem Berichtsjahr 2021 werden die Daten im Dienstleistungsbereich monatlich erhoben. Ab dem Berichtsjahr 2022 erfolgt die monatliche Veröffentlichung.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erhebungen ist das Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz (HdlDlStatG) vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) sowie dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz (VwDVG) in den jeweiligen gültigen Fassungen. Grundlage für die Konjunkturstatistiken sind die Verordnungen über europäische Unternehmensstatistiken: Verordnung (EU)2019/2152 und Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197.

Erhebungsmethodik

Die Methodik der konjunkturstatistischen Erhebungen erstreckt sich auf Einheiten der folgenden Wirtschaftszweige (WZ 2008):

Abschnitt G – Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

45 Handel mit sowie Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen mit mindestens 11 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen

46 Großhandel einschließlich Handelsvermittlung (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) mit mindestens 20 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 100 tätigen Personen

47 Einzelhandel mit mindestens 450 000 Euro Jahresumsatz,

Abschnitt H – Verkehr und Lagerei mit mindestens15 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen,

Abschnitt I – Gastgewerbe mit mindestens 165 000 Euro Jahresumsatz

55 Beherbergung

56 Gastronomie,

Abschnitt J – Information und Kommunikation mit mindestens 15 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen,

Abschnitt L − Grundstücks-und Wohnungswesen mit mindestens 15 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen,

Abschnitt M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (ohne die WZ-Bereiche
70.1 – Verwaltung und Führung von Unternehmen
72 – Forschung und Entwicklung
75 – Veterinärwesen)
mit mindestens 15 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen,

Abschnitt N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen mit mindestens 15 Millionen Euro Jahresumsatz oder mindestens 250 tätigen Personen.

In diesem Bericht erstreckt sich die Ergebnisdarstellung auf die Abschnitte J bis N.

Die Auswahl des Berichtskreises der konjunkturstatistischen Erhebungen wird als geschichtete Zufallsstichprobe aus dem statistischen Unternehmensregister vorgenommen. Sie erfolgt aus dem zum Zeitpunkt der Auswahl gespeicherten Stand des statistischen Unternehmensregisters, bei höchstens 45 Prozent aller Erhebungseinheiten. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt. Die Schichtung erfolgt nach Wirtschaftsgruppen und Jahresumsatz.

Die Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich wird im sogenannten Mixmodell durchgeführt. Das bedeutet, dass nur rechtliche Einheiten, die größer als die jeweiligen Abschneidegrenzen sind, durch das jeweilige Statistische Amt befragt werden. Die Daten der rechtlichen Einheiten unterhalb der Abschneidegrenze werden aus Verwaltungsdaten von den Finanzämtern und der Bundesagentur für Arbeit gewonnen.

Bei fehlenden Meldungen von wirtschaftlich aktiven Erhebungseinheiten der Primärerhebung führen die Statistischen Ämter der Länder eine fachgerechte Schätzung durch. Ebenso werden fehlende Meldungen in den Verwaltungsdaten zunächst durch maschinelle Schätzungen ersetzt. Mit den Revisionen in den Folgemonaten werden die geschätzten Werte durch verspätet eingegangene Originalwerte bis zu 24 Monate rückwirkend ersetzt.

Ergebnisdarstellung

Die Ergebnisse der monatlichen Statistik werden als Indizes und Veränderungsraten, nicht in absoluten Werten ausgewiesen. Die Indizes über die Entwicklung der Umsätze und der tätigen Personen werden monatlich aus den hochgerechneten Angaben der befragten Erhebungseinheiten sowie den Verwaltungsdaten errechnet. Die Umsätze werden sowohl nominal als auch real ausgewiesen.

Die Indizes und Veränderungsraten werden ohne Berücksichtigung der monatlich wechselnden Zahl von Verkaufstagen und von Saisoneinflüssen ermittelt.

Alle Indizes und Veränderungsraten sind, soweit sie Erhebungszeiträume des aktuellen Jahres und des Vorjahres betreffen, vorläufig und werden monatlich rückwirkend durch nachträglich eingehende Meldungen und Korrekturen der in die Berichtskreise einbezogenen rechtlichen Einheiten aktualisiert.

Die Ergebnisse werden zunächst regional nach dem Hauptsitz der rechtlichen Einheit erhoben. Es erfolgt jedoch ein Länderaustausch aller Länderteile. Die Ergebnisse werden nach dem Auswertlandprinzip ausgewiesen.

Methodische Hinweise:
Mit der Einführung des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes (HdlDlStatG) traten rückwirkend zum 1.1.2021 zahlreiche Änderungen bei den Konjunkturstatistiken in Kraft. Im Dienstleistungsbereich wurde ab dem Berichtsmonat Januar 2021 die Umstellung des Berichtszeitraums vom Quartal auf den Monat, die Einführung einer Stichprobe unter den meldenden rechtlichen Einheiten, die Einbeziehung der Wirtschaftsbereiche „68 Grundstücks- und Wohnungswesen“, „77 Vermietung von beweglichen Sachen“, „81.1 Hausmeisterdienste“ und „81.3 Garten- und Landschaftsbau“ und die Schätzung der tätigen Personen nach Bundesländern in den Monaten Februar bis einschließlich Dezember eines Jahres durchgeführt.

Nutzerbedarf

Diese Bundesstatistik wird zur statistischen Darstellung der konjunkturellen Entwicklung in Deutschland als Entscheidungshilfe für wirtschafts-, konjunktur- und strukturpolitische Zwecke sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten nach EU-Recht durchgeführt. Ziel der monatlichen Erhebung ist die Bereitstellung von Angaben über die kurzfristige Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung in Form von Veränderungsraten. Die Indizes sind die wichtigsten Indikatoren für die Beobachtung und Analyse der Konjunkturentwicklung in den erfassten Dienstleistungsbereichen in Deutschland.

Gleichzeitig stellt sie eine wichtige Ergänzung zur jährlichen Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich dar. Erst durch die Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich können aktuelle und unterjährige Informationen über die oben bezeichneten Dienstleistungsbereiche abgebildet werden.

Zu den Hauptnutzerinnen und Hauptnutzern der Ergebnisse dieser Statistik zählen die Bundesministerien - insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie -, die jeweiligen Länderressorts, die Bundesbank sowie die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank. Daneben zählen Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen, v. a. aus den erfassten Wirtschaftsbereichen sowie Unternehmen und die Wissenschaft zu den Nutzerinnen und Nutzern dieser Statistik. Zugleich fragen interessierte Bürgerinnen und Bürger, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende für unterschiedliche Recherchen nach.

Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzerinnen und Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Europäischen Kommission, den Ministerien oder Zentralbanken gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Änderungen in den Rechtsgrundlagen umsetzen.

Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Handels- und Dienstleistungsstatistiken“ eingebracht.

Merkmale und Klassifikationen

Systematiken
Den Erhebungen liegt die vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden herausgegebene Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, zugrunde, die auf der EU-Systematik NACE Revision 2 aufbaut.

Umsatz
Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Tätige Personen
Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats. Hierzu gehören: tätige Inhaberinnen und Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den tätigen Personen gehören: ein Jahr und länger abwesende Personen, freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikanten, Arbeitskräfte, die aufgrund von Arbeitsüberlassung oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren, Aufsichtsratsmitglieder sowie Kapitalgeber.

Rechtliche Einheit
Als Erhebungseinheit im statistischen Sinn gilt die kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss. Rechtlich selbstständige Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit werden ebenfalls als Erhebungseinheit betrachtet.
Dazu zählen ebenfalls alle der gesamten Erhebungseinheit zugehörenden Unternehmensteile, einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.), die ihren Sitz in Deutschland haben. Für diese sind ebenso die Angaben

Amt für Statistik Berlin Brandenburg

einzutragen. Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung. Nicht zur Erhebungseinheit gehören Niederlassungen im Ausland und von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei Konzernunternehmen oder Mitgliedern einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

wissen.nutzen.

Statistisches Bundesamt

Qualitätsbericht

Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich (einschl. Gastgewerbe)

2022

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 31.03.2022

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 75 48 54

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2022
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 5

• **Bezeichnung der Statistiken:**
Dienstleistungsbereich
Gastgewerbe
• **Zweck der Statistik:**
Darstellung der konjunkturellen Entwicklung im Dienstleistungsbereich und im Gastgewerbe
• **Grundgesamtheit:**
Rechtliche Einheiten (Unternehmen) und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit in den Abschnitten H, J, L, M (ohne Abteilungen 72, 75 und Gruppe 70.1) und N der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) bzw. der europäischen Klassifikation der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2, „Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne“) mit Hauptsitz in Deutschland im Berichtszeitraum.
Der Abschnitt I umfasst die kurzzeitige Gewährung von Unterkunft sowie die Bereitstellung von kompletten Mahlzeiten und von Getränken zum in der Regel sofortigen Verzehr.
• **Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten):**
rechtliche Einheiten (Unternehmen) mit Hauptsitz in Deutschland, sofern es sich um Marktproduzenten handelt.
• **Räumliche Abdeckung:**
Deutschland insgesamt, Bundesländer.
• **Berichtszeitraum/-zeitpunkt:**
Dienstleistungsbereich: Quartal (Umsatz) bzw. letzter Tag des Berichtsquartals.
Gastgewerbe: jeweiliger Berichtsmonat.
• **Periodizität:**
monatlich.
• **Rechtsgrundlagen:**
Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz (HdlDlStatG) vom 22. Februar 2021 (-§-6-Absatz-1-HdlDlStatG), in der jeweils gültigen Fassung.
Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 2394), in der jeweils gültigen Fassung.
Verwaltungsdatenverwendungsgesetz vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), in der jeweils gültigen Fassung.
Verordnung (EU)2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, hierauf aufbauend gilt ab Januar 2022 die Verordnung 2022/1197, in der jeweils gültigen Fassung.
Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, in der jeweils gültigen Fassung.
• **Geheimhaltung:**
keine, da nur Veröffentlichung von Indizes/Messzahlen und Veränderungsraten auf Basis aggregierter Daten.
• **Qualitätsmanagement:**
Jährliche Evaluierung der Ergebnisqualität und kontinuierliche Maßnahmen zur Verbesserung der Ergebnisqualität sowie der Prozesse der Statistikerstellung.
• **Input für andere Statistiken:**
Strukturelle Unternehmensstatistik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder sowie Pflege des statistischen Unternehmensregisters.

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 6

• **Inhalte der Statistik:** Umsätze und Anzahl der tätigen Personen.
• **Zweck der Statistik:** Darstellung der konjunkturellen Entwicklung; Ergänzung zu den jährlichen Statistiken im Dienstleistungsbereich und Gastgewerbe.
• **Nutzerbedarf:** Nutzer/-innen sind die Kommission der Europäischen Union, die Bundes-ministerien, die Zentralbanken, Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen, Unternehmen, die Wissenschaft, die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder uvm.
• **Nutzerkonsultation:** Über den Statistischen Beirat sowie den Fachausschuss "Handels- und Dienstleistungsstatistiken".

3 Methodik Seite 7

• **Konzept der Datengewinnung:**

Umsatzstarke rechtliche Einheiten:
Dreifach geschichtete Zufallsstichprobe.
Kleine und mittlere rechtliche Einheiten Dienstleistungsbereich:
"Mixmodell 2.0" aus Verwaltungsdatennutzung (Vollerhebung) und ergänzender dezentraler Primärbefragung der Erhebungseinheiten mit einem Jahresumsatz in Höhe von mindestens 15 Mill. Euro oder mindestens 250 tätigen Personen mit Auskunftspflicht (Stichprobe) durch die Statistischen Ämter der Länder (dezentral). Umsätze werden über alle Monate nach Bundesländern erhoben, tätige Personen werden dagegen nur im Januar nach Bundesländern erhoben. In den übrigen Monaten werden die tätigen Personen für die rechtliche Einheit erhoben und nach den Länderanteilen vom Januar auf die Bundesländer aufgeteilt. Liegen keine Anteile im Januar vor, werden die tätigen Personen nach den Anteilen im vorhergehenden Berichtsmonat auf die Bundesländer aufgeteilt.

- **Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:**

Durch Statistische Landesämter Online-Befragung nach § 11a BStatG mittels standardisierter Erhebungsmedien (siehe Anhang). Die Daten werden monatlich erhoben.

- **Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung):**

Plausibilisierung und Schätzungen erfolgen überwiegend automatisiert durch die Statistischen Landesämter

- **Preis- und Saisonbereinigung:**

Dienstleistung: keine
Gastgewerbe: Preisbereinigung
Arbeitstägliche und saisonale Bereinigung mit X13 JDemetra+ durch das Statistische Bundesamt; Zeitreihen ohne erkennbare Saisonfigur enthalten unter den als "saisonal bereinigt" gekennzeichneten Werten die Originalwerte bzw. ggf. die arbeitstäglich bereinigten Werte.

- **Beantwortungsaufwand:**

Gering; kleine und mittlere rechtliche Einheiten sind von der Auskunftspflicht befreit.
Dienstleistungsbereich:
42% der Grundgesamtheit oberhalb der Meldeschwellen, d.h. nur ca. 9 300 Erhebungseinheiten werden primär befragt. (Stand 2021)
Gastgewerbe:
gering, rund 9% der Grundgesamtheit oberhalb der Meldeschwellen, d.h. rund 7 300 rechtliche Einheiten werden primär befragt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 9

- **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:**

hoch, aufgrund der gewählten Methode in Verbindung mit der Auskunftspflicht sowie dem Einsatz leistungsfähiger Plausibilisierungs- und Schätzmethoden.

- **Stichprobenbedingte Fehler:**

Entstehen nur im Bereich der Primärerhebung unter den umsatzstarken rechtlichen Einheiten durch die Verwendung einer Stichprobe.
Dienstleistungsbereich:
Die durchschnittlichen absoluten Abweichungen von einer Vollerhebung unter allen relevanten Befragungseinheiten bei Verwendung einer Stichprobe im Bereich der Primärbefragung in Verbindung mit einer Vollerhebung unter den Verwaltungsdaten können beim volatilen Merkmal Umsatz bei den Bundesergebnissen (Veränderungsraten) und WZ-Gruppen bis zu 0,1 Prozentpunkte in einzelnen Quartalen betragen. Beim weniger volatilen Merkmal "tätige Personen" können die durchschnittlichen absoluten Abweichungen der Bundesergebnisse auf der genannten Gliederungsebene je Quartal bis zu 0,06 Prozentpunkte betragen.
Gastgewerbe:
Quantifizierung für die Monatserhebung im Gastgewerbe für September 2009 bis einschließlich September 2011 nach WZ 2008 liegen vor. Derzeit wird die Stichprobe neu konzipiert, so dass keine aktuelleren Angaben verfügbar sind.

- **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:**

Ersatz der Antwortausfälle durch Schätzwerte. Aufgrund der Plausibilisierung in Verbindung mit der Schätzung fehlender Daten als gering eingeschätzt. Im Mittel 26,8% im Gastgewerbe der Ergebnisse der Pressemitteilung geschätzt.

- **Revisionen:**

I.d.R. in den beiden Folgequartalen (Dienstleistungsbereich)/in den 4 Folgemonaten (Gastgewerbe), bei saisonal bereinigten Werten auch ganze Zeitreihen durch Anpassung von Bereinigungsmethoden. Das Aufbereitungssystem erlaubt für maximal 24 Monate Rückkorrekturen. Endgültige Quartals- bzw. Monatsergebnisse gibt es daher auch erst nach 24 Monaten.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 12

- **Aktualität:**

Dienstleistungsbereich:
Erste Ergebnisse liegen frühestens 65 Tage nach Ende des Berichtsquartals vor.

Gastgewerbe:
Erste Ergebnisse liegen 45 Tage nach Ende des Berichtsmonats vor.
• **Pünktlichkeit:**
Die Veröffentlichungstermine werden eingehalten, vereinzelte Ausnahmen aufgrund von Sonderentwicklungen in den Daten können nicht ausgeschlossen werden.

6 Vergleichbarkeit Seite 12

• **Räumliche Vergleichbarkeit:**
EU-weit sowie zwischen den einzelnen Bundesländern vergleichbar.
• **Zeitliche Vergleichbarkeit:**
Aufgrund der Revisionen der WZ 2008 bzw. NACE Rev. 2 und der Erweiterung des Erfassungsbereichs ist eine zeitliche Vergleichbarkeit für Zeitreihen nicht möglich. Die Reihen sind entsprechend in der Datenbank Genesis-Online des Statistischen Bundesamtes gekennzeichnet.

7 Kohärenz Seite 13

• **Statistikübergreifende Kohärenz:**
Abweichungen zu den Ergebnissen anderer amtlicher Statistiken sind z. B. durch unterschiedliche Erhebungszwecke und unterschiedliche Definitionen bei den Merkmalen und/oder statistischen Einheiten begründet. Ein Vergleich der Veränderungsraten der Konjunkturstatistiken mit denen aus anderen Statistiken, wie beispielsweise der jeweiligen Strukturstatistiken, der Umsatzsteuerstatistik und der Beschäftigtenstatistik, ist nur eingeschränkt möglich, da bei den Konjunkturstatistiken nur paarige Angaben von rechtlichen Einheiten verglichen werden. Weiterhin werden bei den Konjunkturstatistiken unterjährige strukturelle Veränderungen, wie z.B. Neuzugänge, nicht berücksichtigt, um die die Konjunktur verzerrungsfrei abzubilden.
• **Statistikinterne Kohärenz:**
Liegt vor und wird im Zuge der Plausibilisierung geprüft.

8 Verbreitung und Kommunikation Seite 14

• **Verbreitungswege:**
elektronische Veröffentlichung unter www.destatis.de: GENESIS-Online
• **Methodenpapiere:**
verschiedene Aufsätze in der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" und Methodendokumentation im Themenbereich „Dienstleistungen“ unter www.destatis.de.
• **Richtlinien der Verbreitung:**
Termine der Veröffentlichung stehen im Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes auf der Internetseite www.destatis.de. Die Ergebnisse stehen allen Nutzern und Nutzerinnen am Veröffentlichungstag zur Verfügung und werden in einer Pressemitteilung angekündigt.
• **Kontakt:** Kontaktformular

9 Sonstige fachstatistische Hinweise Seite 15

Mit der Einführung des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes (HdlDlStatG) zum 1.1.2021 traten zahlreiche Änderungen bei den Konjunkturstatistiken in Kraft. Im Dienstleistungsbereich wurde ab dem Berichtsmonat Januar 2021 die Umstellung des Berichtszeitraums vom Quartal auf den Monat, die Einführung einer Stichprobe unter den meldenden rechtlichen Einheiten, die Einbeziehung der Wirtschaftsbereiche „68 Grundstücks- und Wohnungswesen“, „77 Vermietung von beweglichen Sachen“, „81.1 Hausmeisterdienste“ und „81.3 Garten- und Landschaftsbau“ und die Schätzung der tätigen Personen nach Bundesländern in den Monaten Februar bis einschließlich Dezember eines Jahres durchgeführt.
Im Gastgewerbe wurde die Untergrenze für den Jahresumsatz auf 165.000 Euro angehoben. Auch in diesem Wirtschaftsbereich werden die tätigen Personen nach Bundesländern in den Monaten Februar bis einschließlich Dezember eines Jahres geschätzt. Eine Unterscheidung der tätigen Personen nach Voll-und Teilzeittätigkeit entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit gehören alle rechtlichen Einheiten, die im Berichtszeitraum wirtschaftlich aktiv waren und deren hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit in den Wirtschaftsabschnitten H (Verkehr und Lagerei), J (Information und Kommunikation), L (Grundstücks- und Wohnungswesen); M (Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen) - ohne die Abteilungen 72 und 75 sowie Gruppe 70.1 - und N (Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen) nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), liegt und deren Hauptsitz sich laut statistischem Unternehmensregister in Deutschland befindet. Weiterhin gehören dazu alle rechtlichen Einheiten des Abschnitts I mit den Abteilungen 55, 56 mit Sitz in Deutschland, die entweder gegen Bezahlung Übernachtung für begrenzte Zeit (auch mit Abgabe von Speisen und Getränken) anbieten oder Speisen oder Getränke im Allgemeinen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben. Die rechtlichen Einheiten müssen dabei stets für die gesamte rechtliche Einheit melden, also unter Einschluss auch solcher Arbeitsstätten, in denen andere als Dienstleistungs-/Gastgewerbetätigkeiten überwiegen (z. B. Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, "Café-Konditorei").

Nicht einbezogen werden (nicht gewerblich besteuerte) land- und forstwirtschaftliche Betriebe, im Ausland gelegene Teile einer rechtlichen Einheit sowie die Dienstleistungsaktivitäten solcher rechtlichen Einheiten, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt nicht im Dienstleistungsbereich einschließlich Gastgewerbe liegt.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheiten sind rechtliche Einheiten mit Hauptsitz in Deutschland laut statistischem Unternehmensregister.

Primär befragt werden rechtliche Einheiten, die Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit bzw. Umsätze in Höhe von mindestens 15 Millionen Euro im Jahr erzielt oder mindestens 250 tätigen Personen haben (Dienstleistungsbereich). Im Gastgewerbe als Teil des Dienstleistungsbereichs werden rechtliche Einheiten befragt, die Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit bzw. Umsätze im Gastgewerbe von 165 000 Euro im Jahr erzielt haben.

Diese Einheiten sind auch Darstellungseinheiten.

Dienstleistungsbereich:

Für alle rechtlichen Einheiten unterhalb der genannten Meldeschwelle werden Verwaltungsdaten der Oberfinanzdirektionen und der Bundesagentur für Arbeit verwendet. Hierbei handelt es sich zum einen um Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen der rechtlichen Einheiten und zum anderen um Daten zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SV-Beschäftigten) und geringfügig Beschäftigten aus den Übermittlungen der Betriebe an die Bundesagentur für Arbeit gemäß Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung.

1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesrepublik Deutschland, 16 Bundesländer.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist der Kalendermonat, Berichtszeitpunkt ist der letzte Tag eines Berichtsmonats.

1.5 Periodizität

Zeitreihen liegen im Dienstleistungsbereich ab dem Jahr 2015 und im Gastgewerbe ab 1994 monatlich vor.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz (HdlDlStatG) vom 22. Februar 2021 (-§-6- Absatz-1-HdlDlStatG), in der jeweils gültigen Fassung.

Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 2394), in der jeweils gültigen Fassung.

Verwaltungsdatenverwendungsgesetz vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EU)2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, hierauf aufbauend gilt ab Januar 2022 die Verordnung 2022/1197, in der jeweils gültigen Fassung.

Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, in der jeweils gültigen Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG, in der jeweils gültigen Fassung, grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG, in der jeweils gültigen

Fassung, ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger/-innen von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Keine, da auf der Grundlage von aggregierten Daten Indizes/Messzahlen bereitgestellt werden. Weiterhin lässt die Aggregattiefe eine Deanonymisierung der meldenden rechtlichen Einheiten mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht zu.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Organisation: Jährliche Besprechung und Evaluierung der Revisionen mit allen Statistischen Landesämtern; jährliche Schulungen des zuständigen Personals im Rahmen der gemeinsamen Fortbildung von Statistischem Bundesamt und Statistischen Ämtern der Länder.

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige systematische Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Stellen im Prozess der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu den standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengefasst sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Stärke der Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich sowie im Gastgewerbe ist die Pünktlichkeit sowie die Abrufbarkeit der Ergebnisse, insbesondere in der Datenbank Genesis-Online des Statistischen Bundesamtes.

Die ersten Ergebnisse liegen 65 Tage (Dienstleistungen) und 45 Tage (Gastgewerbe) nach Abschluss eines Berichtsmonats vor.

Insgesamt führt die gewählte Erhebungsmethode in Verbindung mit der Auskunftspflicht der befragten rechtlichen Einheiten zu qualitativ hochwertigen Ergebnissen bei gleichzeitig nur geringer Belastung der Auskunftspflichtigen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Primärstatistisch (Primärerhebung):
- Umsatz im Berichtszeitraum (ohne Umsatzsteuer, in vollen Euro).
- Tätige Personen am letzten Tag des Berichtszeitraums (Anzahl).

Sekundärstatistisch (Verwaltungsdatennutzung):
- Lieferungen und Leistungen (steuerpflichtige sowie umsatzsteuerfreie Umsätze) im Berichtsmonat - Umsätze von rechtlichen Einheiten innerhalb umsatzsteuerlicher Organschaften werden unter Verwendung der jährlichen Schätzwerte aus dem Unternehmensregister aufgeteilt.
- Sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte.

Konjunkturergebnisse für den Umsatz veröffentlicht das Statistische Bundesamt außerdem kalender- und saisonbereinigt.

Umsätze werden in jeweiligen Preisen und inflationsbereinigt dargestellt.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Der Erhebung, Aufbereitung und Darstellung der Ergebnisse der Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich und Gastgewerbe liegen die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) zugrunde. Die WZ 2008 entspricht der europäischen WZ-Klassifikation NACE Rev. 2. Die aktuelle Wirtschaftszweigklassifikation steht im Internet unter Klassifikationen der Wirtschaftszweige zur Verfügung.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019, in der jeweils gültigen Fassung, über Konjunkturstatistiken legt die zu übermittelnden Variablen, die Gliederungstiefe und die Periodizität fest.

Die Vorgaben der Verordnungen werden eingehalten.

„Umsatz“: Er umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge

(ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Ab 2017 zählen zum Umsatz auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften.

„Tätige Personen“: Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle Beschäftigten der betreffenden Erhebungseinheit. Hierzu gehören Tätige Inhaber/-innen, unbezahlt mithelfende Familienangehörige, Arbeitnehmer/-innen (abhängig Beschäftigte).

Eine Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeitbeschäftigten wird ab dem 01.01.2021 nicht mehr vorgenommen.

Weitere Details zu den Definitionen sind auf dem beigefügten Fragebogen für die Dienstleistungen und das Gastgewerbe enthalten.

2.2 Nutzerbedarf

Die Bundesstatistiken werden zur statistischen Darstellung der konjunkturellen Entwicklung im Dienstleistungsbereich (einschließlich Gastgewerbe) in Deutschland als Entscheidungshilfe für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten nach dem Recht der Europäischen Union durchgeführt.

Gleichzeitig stellen die Konjunkturstatistiken eine wichtige Ergänzung der entsprechenden jährlichen Strukturstatistiken dar. Erst durch die Konjunkturstatistiken können aktuelle und unterjährige Informationen über die oben bezeichneten Dienstleistungsbereiche einschließlich des Gastgewerbes abgebildet werden. Die Ergebnisse werden monatlich als Wertindizes zur Messung der Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung veröffentlicht. Sie sind die wichtigsten Indikatoren für die Beobachtung und Analyse der Konjunkturentwicklung in den erfassten Dienstleistungsbereichen in Deutschland.

Zu den Hauptnutzern und Hauptnutzerinnen zählen die Europäische Kommission und die Europäische Zentralbank sowie die Bundesministerien, insbesondere das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, die jeweiligen Länderressorts und die Bundesbank. Daneben gehören auch jeweiligen Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen sowie rechtliche Einheiten und die Wissenschaft zu den Nutzern und Nutzerinnen dieser Konjunkturstatistiken.

Dienstleistungsbereich:

Der Umsatzindex fließt darüber hinaus in die Berechnung der sogenannten "wichtigen europäischen Wirtschaftsindikatoren" (WEWIs bzw. PEEIs) ein, die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 18. Februar 2003 auf Vorschlag des Ausschusses für das Statistische Programm als zentrale makroökonomische Indikatoren verabschiedet hat.

Gastgewerbe:

Die Konjunkturstatistik im Gastgewerbe liefert zudem Informationen über die Verwendung von Teilen des privaten Konsums.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Hauptnutzer/-innen finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Europäischen Kommission, den Ministerien oder Zentralbanken gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Änderungen in den Rechtsgrundlagen umsetzen.

Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG, in der jeweils gültigen Fassung, das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschüssen (u.a. "Handels- und Dienstleistungsstatistiken") eingebracht. Nutzerworkshops werden vor erheblichen fachlich-methodischen Umstellungen durchgeführt, wie z.B. die Einführung einer neuen WZ-Klassifikation. Sie werden auch genutzt, um den Weiterentwicklungsbedarf und neuen Datenbedarf abzufragen.

Kundenanfragen nach einem wiederkehrenden Datenbedarf werden zur Vervollständigung und Anpassung des Datenangebots genutzt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Grundgesamtheit zählen rechtliche Einheiten (Unternehmen) und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit in den Abschnitten H, J, L, M (ohne Abteilungen 72, 75 und Gruppe 70.1) und N der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) bzw. der europäischen Klassifikation der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2, „Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne“) mit Hauptsitz in Deutschland im Berichtszeitraum (Dienstleistungsbereich), im Bereich I der WZ 2008 alle rechtlichen Einheiten, die schwerpunktmäßig Gastgewerbetätigkeiten ausüben (die ausschließlich oder überwiegend Beherbergungs- und / oder Gaststättenleistungen anbieten). Gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 enthält der Dienstleistungsbereich oberhalb der

Meldeschwellen (Umsatz: 15 Mill. Euro, tätige Personen: 250) rund 21 900 rechtliche Einheiten und der Abschnitt I oberhalb der Meldeschwellen (Umsatz: 165 000) rund 81 000 rechtliche Einheiten.

Die Grundgesamtheit wird anhand des statistischen Unternehmensregisters festgelegt. Bei dem statistischen Unternehmensregister handelt es sich um eine Datenbank der wirtschaftlich aktiven rechtlichen Einheiten und Betriebe aus nahezu allen Wirtschaftszweigen. Sie wird regelmäßig aus verschiedenen Datenquellen, vorwiegend Verwaltungsdaten, aktualisiert und enthält Angaben zu Umsatz und steuerpflichtigen tätigen Personen für deutschlandweit 3,4 Millionen rechtliche Einheiten (Stand 30.09.2021).

Aus den beiden abgegrenzten Grundgesamtheiten mit den umsatzstarken rechtlichen Einheiten bildet das Statistische Bundesamt durch geschichtete Zufallsauswahl zwei Stichproben. In Deutschland wird in der Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich mit einer Stichprobe von gut 42% der rechtlichen Einheiten gearbeitet, im Gastgewerbe sind es gut 9% der rechtlichen Einheiten. (Stand: 2021)

Die Zufallsstichprobe ist dreifach geschichtet:

1. Schichtung: Unterteilung der Grundgesamtheit nach Bundesländern.

2. Schichtung: Innerhalb jedes Bundeslandes nach Branchengruppen.

3. Schichtung: Innerhalb jeder Branchengruppe nach Umsatzgrößenklassen.

Alle 3 Jahre werden die Schichten auf der Grundlage des aktuellen Unternehmensregisters neu abgegrenzt, und in den Jahren dazwischen werden die Schicht-Istumfänge an das aktuell verfügbare Unternehmensregister angepasst.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Konjunkturstatistiken sind dezentral organisiert, d.h. die Datengewinnung und -aufbereitung obliegt den Statistischen Landesämtern. Die Erhebungsunterlagen sind standardisiert. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten melden nach § 11a BStatG elektronisch über einen Internetfragebogen mit integrierten Plausibilitätsprüfungen. Die Entwicklung der Fragebogen beachtet die aktuellen Standards der amtlichen Statistik zur Erstellung von Fragebogen. Erkenntnisse aus der Erhebung der Vorjahre fließen bei der Aktualisierung der Fragebogen in die Gestaltung ebenso ein, wie Informationen aus Expertenbefragungen (Repräsentanten von rechtlichen Einheiten) und Pretests (Durchführung nur bei neuen Fragebogen oder bei erheblichen Problemen mit bestehenden Fragebogen). Fragen und Antworttexte werden mit Verbänden auf das Rechnungswesen der rechtlichen Einheiten abgestimmt, um deren Belastung zu minimieren. Der aktuelle Fragebogen steht im Anhang zur Verfügung.

Außerdem können die rechtlichen Einheiten ihre Angaben direkt aus ihrem Rechnungswesen (eSTATISTIK.core) an die Statistischen Landesämter übermitteln.

Erhebungsmerkmale: Umsätze werden über alle Monate nach Bundesländern erhoben, tätige Personen dagegen nur im Januar nach Bundesländern. In den übrigen Monaten werden die tätigen Personen für die rechtliche Einheit erhoben und nach den Länderanteilen vom Januar auf die Bundesländer aufgeteilt. Liegen keine Anteile für den Januar vor, erfolgt die Aufteilung anhand der Anteile im vorhergehenden Berichtsmonat.

Dienstleistungsbereich:

Für rechtliche Einheiten unterhalb der Meldeschwellen bilden die Daten der Finanzbehörden (für Umsatzindizes) und Daten der Bundesagentur für Arbeit (für Beschäftigungsindizes) die Grundlage der Berechnung. Auf die Erhebungsunterlagen der sekundärstatistisch genutzten Daten der Oberfinanzdirektionen und der Bundesagentur für Arbeit hat das Statistische Bundesamt keinen Einfluss. Zumeist erfolgt die Meldung an diese Einrichtungen online.

Die Kombination aus Verwaltungs- und Erhebungsdaten wird als Mixmodell bezeichnet.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Negative Werte können nicht erfasst werden. Unplausible Angaben werden durch Korrekturmeldungen der befragten rechtlichen Einheiten, fachgerechte Schätzungen oder durch Verwaltungsdaten ersetzt. Ist dies nicht möglich, schätzt ein Programm unter Nutzung von historischen Meldungen einer rechtlichen Einheit oder aktuellen Meldungen von rechtlichen Einheiten aus demselben Bundesland und derselben Branche. Dabei kommen mehrere Schätzmethoden zur Auswahl, unter denen maschinell die jeweils beste Schätzmethode ausgewählt wird.

Hochrechnung im Bereich der Stichproben: Gebundene Hochrechnung, d.h. Präzisionssteigerung durch Bindung der Erhebungsmerkmale der rechtlichen Einheiten an die betreffenden Größenordnungen in der Grundgesamtheit im Jahr der Stichprobenziehung.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die arbeitstägliche und saisonale Bereinigung der Zeitreihen erfolgt mit dem Programm X13 JDemetra+.

Alle Umsatzindizes werden auch in konstanten Preisen, d.h. inflationsbereinigt, veröffentlicht.

3.5 Beantwortungsaufwand

Gering, da lediglich bei großen rechtlichen Einheiten (aktuell ca. 9 300 rechtliche Einheiten im Dienstleistungsbereich und 7 300 Einheiten im Gastgewerbe) zwei Merkmale erfragt werden, welche den Geschäftsunterlagen entnommen werden können. Kleine und mittelständische rechtliche Einheiten werden nicht durch statistische Berichtspflichten belastet.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Das Stichprobendesign für die Befragung der umsatzstarken rechtlichen Einheiten ist nach wissenschaftlich anerkannten stichproben-theoretischen Methoden so gewählt, dass die statistischen Ergebnisse bei einem vorgegebenen Stichprobenumfang mit der bestmöglichen Präzision bereitgestellt werden können. Der Stichprobenplan ist mit der Maßgabe der Erzielung hinreichend genauer statistischer Ergebnisse bei gleichzeitig geringstmöglicher Belastung der Befragten erstellt. Die Bildung von Totalschichten, d.h. die Aufnahme aller umsatzstarken rechtlichen Einheiten oberhalb bestimmter Umsatzgrenzen in die Stichprobe, ist zwingend notwendig, um noch hinreichend repräsentative Ergebnisse zu erzielen.

Die Statistischen Ämter der Länder bereiten monatlich rückwirkend bis zum Berichtsmonat Januar des Vorjahres auf, d.h. die rechtlichen Einheiten haben bis zu 24 Monate Zeit, ihre Angaben zu korrigieren. Antwortausfälle können sich daher auf die 24 Aufbereitungsmonate auswirken. Die Ursachen für Korrekturen in den Vormonatsangaben werden recherchiert und dokumentiert. Die stichprobenbedingten Fehler sind auf der für die Politik maßgeblichen Aggregatstufe (WZ-Zwei und Dreisteller) gering. Die Daten aus der Primärerhebung sind belastbar.

Die Qualität der Ergebnisse entspricht auf Bundesebene vollständig den statistischen Anforderungen. Sie liegen im Dienstleistungsbereich nach 65 und im Gastgewerbe nach 45 Tagen vor. Die ersten Ergebnisse über einen Berichtszeitraum enthalten Schätzanteile (Gastgewerbe 28%), die die Genauigkeit mindern. Die vorhandenen Schätzprogramme werden laufend verbessert, um die Genauigkeit der Schätzungen zu erhöhen und dadurch die Revision der ersten Ergebnisse zu reduzieren.

Dienstleistungsbereich:

Durch die Kombination von Primärdaten bei umsatzstarken rechtlichen Einheiten (Stichprobe) und Verwaltungsdaten bei kleinen und mittleren rechtlichen Einheiten hat diese Konjunkturstatistik in weiten Teilen den Charakter einer Vollerhebung. Die Qualität der Verwaltungsdaten entspricht den statistischen Anforderungen der Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich. Als Defizite der Verwaltungsdaten gelten definitorische Unterschiede, die Umsatzaufteilung im Falle von steuerlichen Organschaften sowie eine zum Teil abweichende Klassifizierung der Einheiten durch die Steuerbehörden und die Bundesagentur für Arbeit. Letzteres wird durch den Abgleich mit den Daten aus dem Unternehmensregister zum Teil ausgeglichen. Die Problematik der Umsatzaufteilung im Falle von steuerlichen Organschaften wird durch die Primärerhebung bei großen Einheiten deutlich reduziert.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Konjunkurstatistiken basieren im Bereich der umsatzstarken rechtlichen Einheiten oberhalb der Meldeschwellen auf repräsentativen Stichproben, die in Abhängigkeit vom Stichprobenumfang und der Streuung der zu beobachtenden Merkmale bei einer Wiederholung zu geringfügig anderen Ergebnissen führen können. Diese Ergebnisschwankungen werden als Stichprobenzufallsfehler bezeichnet und durch anerkannte Stichprobenmethoden (fachgerechte Schichtung und präzisionssteigernde Berechnung der Hochrechnungsfaktoren) reduziert.

Das Ausmaß dieser Schwankungen kann mit Hilfe des relativen Standardfehlers geschätzt werden. Er gibt den Bereich (Konfidenzintervall) an, der die Ergebnisse für alle rechtlichen Einheiten ("wahrer Wert") mit einer Wahrscheinlichkeit von 68% enthalten würde. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Ergebnisse außerhalb eines Konfidenzintervalls liegen würden, beträgt somit 32%. Die amtliche Statistik gibt den relativen Standardfehler in Prozent eines statistischen Ergebnisses an. Beträgt z. B. die hochgerechnete Umsatzmesszahl in einem Wirtschaftszweig 110 und weist dieser Wert einen relativen Standardfehler von 10% auf, dann enthält das Konfidenzintervall [99, 121] die wahre Umsatzmesszahl mit einer Wahrscheinlichkeit von 68%.

Dienstleistungsbereich:

Die durchschnittlichen absoluten Abweichungen von einer Vollerhebung unter allen relevanten Befragungseinheiten bei Verwendung einer Stichprobe im Bereich der Primärbefragung in Verbindung mit einer Vollerhebung unter den Verwaltungsdaten können beim volatilen Merkmal Umsatz bei den Bundesergebnissen (Veränderungsraten) und WZ-Gruppen bis zu 0,1 Prozentpunkte in einzelnen Monaten betragen. Beim Merkmal "tätige Personen" können die durchschnittlichen absoluten Abweichungen der Bundesergebnisse auf der genannten Gliederungsebene je Monat bis zu 0,06 Prozentpunkte betragen.

Gastgewerbe:

Seit dem Berichtsjahr 2009 orientiert sich der Auswahlplan an der WZ 2008, wodurch eine Verbesserung der Genauigkeit erreicht wurde.

Der relative Standardfehler für die Berichtsmonate September 2009 - September 2011 für das Merkmal Umsatz lag bei:

‹Tabelle›

Die Auswertungen liegen für Bundesergebnisse auch für tiefere Untergliederungen vor. Auch für die Messzahlen über die tätigen Personen liegen Auswertungen zum relativen Standardfehler vor.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage, gleichgültig nach welchem Verfahren, können Fehler auftreten, da beispielsweise rechtliche Einheiten nicht entsprechend ihren Marktaktivitäten den betreffenden Wirtschaftszweigen zugeordnet worden sind (Untererfassung). Sofern diese rechtlichen Einheiten bei der Durchführung anderer Bundesstatistiken erkannt werden, werden sie den betreffenden Wirtschaftszweigen zugeordnet. Diese rechtlichen Einheiten können dann, d.h. ein Jahr später, im Rahmen der jährlichen Aktualisierung in den Berichtskreis aufgenommen werden.

Daneben kommt es vor, dass rechtliche Einheiten befragt werden, die nicht oder nicht mehr zur Grundgesamtheit gehören und damit nicht (mehr) auskunftspflichtig sind (Übererfassung). Diese Einheiten werden nach dem Bekanntwerden der entsprechenden Tatbestände als so genannte "unechte Antwortausfälle" aus dem Berichtskreis entfernt.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Zu den so genannten echten Antwortausfällen gehören alle rechtlichen Einheiten, die nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Antwortausfälle führen hier zu systematischen Fehlern, wenn Zusammenhänge zwischen den Antwortwahrscheinlichkeiten und den Erhebungsvariablen bestehen.

Schätzungen sind insbesondere aufgrund von Antwortausfällen erforderlich. Für das Jahr 2020 lag der Mittelwert der Schätzanteile 45 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats für die monatliche Gastgewerbestatistik bei 28%, im Dienstleistungsbereich waren es 45%.

Auswertungen zu Antwortausfällen bei einzelnen Merkmalen werden nicht erstellt, da diese Fälle selten auftreten.

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Suspekte Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden IT-gestützt durch Schätzungen ersetzt. Sofern in den Vormonaten Werte vorlagen, ermittelt ein Programm aus mehreren Schätzmethoden über die zurückliegenden 5 Monate die beste Methode aus. Folgende Arten von Schätzmethoden stehen mit zahlreichen Varianten zur Verfügung:

1) S30/S40: Der Umsatz des Vorjahresmonats wird mit einer (linearen) Trendkomponente aus den drei Vormonaten und drei Vorjahresmonaten des betroffenen Unternehmens fortgeschrieben. Die Methode eignet sich für rechtliche Einheiten, deren Umsätze Gesetzmäßigkeiten gegenüber den Umsätzen des Vorjahres aufweisen.

2) S60: Der Vorjahresumsatz der zu schätzenden rechtlichen Einheit wird mit der Umsatzentwicklung der rechtlichen Einheiten mit Meldungen desselben WZ-Vierstellers in dem jeweiligen Bundesland fortgeschrieben. Dabei wird die Umsatzentwicklung als Quotient aus aktuellen und Vorjahresumsätzen definiert.

3) S70: Der Umsatz wird mit dem Median der Umsätze von einem oder mehreren Vormonaten geschätzt. Die Methode ist für rechtliche Einheiten geeignet, deren Umsätze keine Gesetzmäßigkeiten gegenüber dem Vorjahr, sondern gegenüber dem Vormonat aufweisen.

4) S90: Ist kein Wert vorhanden, berechnet das Schätzprogramm die Werte für Umsätze und tätige Personen einer rechtlichen Einheit auf der Grundlage der Vormonatsergebnisse aus den vorhandenen Monatsangaben der übrigen rechtlichen Einheiten in dem zugehörigen WZ-Viersteller des betreffenden Bundeslandes.

5) Liegen in einem Berichtsmonat nicht genügend Angaben vor, werden die Angaben des Vorjahresmonats und letztlich Angaben aus einer Spenderdatei verwendet. Sie enthält monatstypische Mediane für Umsätze und tätige Personen nach WZ-Vierstellern für west- und ostdeutsche Bundesländer.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Schätzmethoden greifen nur, wenn Daten fehlen oder unplausibel sind. Meldungen an die Statistischen Ämter können jedoch plausibel, aber dennoch fehlerhaft sein. Bei Untersuchungen über die Abweichung von statistischen Meldungen zu Meldungen an die Bundesanstalt für Arbeit zeigte sich, dass insbesondere Angaben zur Beschäftigung fehlerhaft an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt wurden. Beispielsweise wurden geringfügig Beschäftigte nicht gemeldet. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass "schwarz" arbeitende Beschäftigte auch der Statistik nicht angezeigt werden.

Aufgrund der Einflüsse durch die Corona-Pandemie in Deutschland in den Jahren 2020 und 2021 kamen zeitweise „Corona-Schätzungen“ zum Einsatz. Im Einzelnen wurden Schätzmethoden auf der Grundlage von historischen Daten (z.B. S30/S40) entweder deaktiviert oder – sofern sinnvoll – durch die Berücksichtigung von aktuellen Entwicklungen erweitert.

Dienstleistungsbereich:

Im Rahmen der Verwaltungsdatenverwendung ist insbesondere die korrekte Zuordnung von Einheiten gemäß ihrer hauptsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit von Bedeutung. Bei der Aufbereitung der Verwaltungsdaten wird über eine Verknüpfung mit dem Unternehmensregister für jede Einheit (falls möglich) der aktuelle Wirtschaftszweig aus dem Unternehmensregister verwendet.

Antwortausfälle können auch im Rahmen der Verwaltungsdatenverwendung auftreten. Die genaue Anzahl ist nicht quantifizierbar. Es ist aber davon auszugehen, dass Antwortausfälle zum einen durch die Masse der erfassten Einheiten und zum anderen durch die Tatsache, dass die großen rechtlichen Einheiten über die Primärerhebung abgedeckt werden, nur einen geringen Einfluss auf die Qualität der Bundesergebnisse haben, zumal fehlende Werte geschätzt werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Das Aufbereitungssystem erlaubt für maximal 24 Monate Rückkorrekturen, die Revisionen verursachen, d.h. vom Januar des Vorjahres bis zum Dezember des laufenden Jahres. Nach diesem Monat werden die Daten des vorangegangenen Jahres eingefroren. Innerhalb des genannten Zeitraums werden monatlich auch Schätzungen aktualisiert, um Verbesserungen aufgrund von neuen Daten zu erzielen. Endgültige Monatsergebnisse gibt es daher erst nach 24 Monaten.

4.4.2 Revisionsverfahren

Dienstleistungsbereich:

Im Rahmen der planmäßigen Revisionen der Konjunkturstatistik ist zwischen Revisionen aufgrund geänderter Ausgangsdaten (z. B. Ersatz von Schätzungen durch gemeldete Angaben), durch Einflüsse der arbeitstäglichen und saisonalen Bereinigung und durch methodische Wechsel zu unterscheiden.

Revisionen aufgrund geänderter Ausgangsdaten

Veränderte Ausgangsdaten treten sowohl bei den Daten der Primärerhebung als auch im Zuge der Verwaltungsdatenverwendung auf. Die Daten der Primärerhebung weisen ungefähr 180 Tage nach Ende des ursprünglichen Berichtsmonats nur noch marginale Revisionen auf. Ähnlich verhält es sich bei den Umsätzen wie auch bei den Beschäftigtenzahlen aus den Verwaltungsdatenquellen.

Einmal jährlich wird die Ergebniserstellung auf den neuen Berichtskreis umgestellt. Für den neuen Berichtskreis werden Ergebnisse bis zum Januar des Vorjahres berechnet. Dies hat den Vorteil, dass Veränderungsraten sich auf den gleichen Berichtskreis beziehen. Dies gilt sowohl für Vorjahres- und Vormonatsveränderungsraten.

Revisionen durch Einflüsse der arbeitstäglichen und saisonalen Bereinigung

Darüber hinaus können Revisionen der Indizes in arbeitstäglich und saisonal bereinigter Form aufgrund der monatlich durchgeführten Methode zur arbeitstäglichen und saisonalen Bereinigung mit X13 JDemtra+ auftreten. Durch das Verfahren kann es zur Revision der gesamten Zeitreihe kommen.

Revisionen durch methodische Wechsel

Außerdem sind alle 5 Jahre die Basisjahre umzustellen. Mit dem Berichtsmonat 03/2018 wurde das Basisjahr im Gastge-werbe auf 2015=100 umgestellt. Beim Wechsel auf ein neues Basisjahr wurden auch die Umsatzgewichte der Preisindizes angepasst, was Auswirkungen auf die Veränderungsraten bei den realen Indizes haben kann.

In größeren Abständen (ca. alle 10 Jahre) wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige aktualisiert. Diese Änderungen können mitunter in erheblichem Umfang eine Neuberechnung zurückliegender Angaben erforderlich machen.

4.4.3 Revisionsanalysen

Dienstleistungsbereich:

Erste Untersuchungen zeigen den größten Revisionsbedarf bei der ersten Revision, die regelmäßig nach Ablauf eines weiteren Monats, d.h. zum Zeitpunkt t+95 Tage, stattfindet.

Gastgewerbe:

Verspätete Mitteilungen der befragten rechtlichen Einheiten erfordern Aktualisierungen der ersten nachgewiesenen Ergebnisse. Aufgrund der Aktualisierungen wichen die Veränderungsraten der monatlichen nominalen Gastgewerbe-umsätze, die zwölf Monate nach der Pressemitteilung veröffentlicht wurden, für die Berichtsmonate 07/2019 bis 05/2020 im Intervall (0,0/ + 2,0 Prozentpunkte) vom Wert der jeweiligen Pressemitteilung ab.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erste Ergebnisse werden 45 Tage (Gastgewerbe) bzw. 65Tage (Dienstleistungen) nach Ende des Berichtsmonats veröffentlicht. Endgültige Bundesergebnisse spätestens 24 Monate nach Ende eines Berichtsmonats, in der Regel werden die Ergebnisse nach 9 Monaten kaum noch revidiert.

Die Anforderungen an die Aktualität sind maßgeblich durch die Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019, aufbauend auf diese gilt ab Janaur 2022 die VO 2022/1197 in der jeweils gültigen Fassung, (siehe Abschnitt 1.6) vorgegeben.

5.2 Pünktlichkeit

Die Bundesergebnisse liegen pünktlich zum Veröffentlichungstermin vor (siehe Veröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes).

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Ziel der Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich und im Gastgewerbe ist die Bereitstellung von Angaben über die kurzfristige Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung für die Bundesrepublik Deutschland und die 16 Bundesländer. Die Konjunkturstatistiken, insbesondere die Primärerhebung unter den umsatzstarken rechtlichen Einheiten, sind so konzipiert, dass die Ergebnisse für Bundesländer vergleichbar sind.

Ein Vergleich von Indizes bzw. Veränderungsraten mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist wegen der inhaltlichen Übereinstimmung der WZ 2008 mit der NACE Rev. 2 grundsätzlich möglich. Dabei ist aber zu beachten, dass den Ergebnissen teilweise andere Aufbereitungs- und Analysemethoden und geringfügig abweichende Definitionen bezüglich der Merkmale und zu repräsentierenden Grundgesamtheiten zugrunde liegen können.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Bei den Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich und Gastgewerbe müssen die Berichtskreise, d.h. die Zahl der meldendenen rechtlichen Einheiten, von Zeit zu Zeit an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Aus diesem Grund werden die Berichtskreise jährlich aktualisiert, indem ein Teil der rechtlichen Einheiten von der Teilnahme an den Erhebungen befreit und im Gegenzug neue rechtliche Einheiten in die Erhebungen aufgenommen werden. Da die befragten rechtlichen Einheiten spezifische monatliche Entwicklungen aufweisen, können daraus monatliche Konjunkturentwicklungen über Jahre hinweg eingeschränkt vergleichbar sein.

Neben dieser grundsätzlichen Einschränkung liegen für die einzelnen Konjunkturstatistiken folgende Besonderheiten vor:

Dienstleistungsbereich:

Seit dem zweiten Berichtsquartal 2007 wird zur Generierung der Datengrundlage ein Methodenmix aus Primäererhebung unter den umsatzstarken rechtlichen Einheiten (ab 1. Quartal 2021 Umstieg von einer Vollerhebung auf eine Stichprobe) und Verwaltungsdaten unter den kleineren Einheiten angewendet. Zuvor wurden die benötigten Daten mit Hilfe einer Stichprobenerhebung ohne die Ergänzung um Verwaltungsdaten gewonnen. Monatliche Zeitreihen aus der Stichprobenerhebung und dem Mixmodell liegen für den Dienstleistungsbereich seit 2015 bis an den aktuellen Rand, d.h. dem aktuellen Berichtsmonat, vor.

Zum Berichtsmonat Januar 2022 wurden die Quartals-Indizes für den Zeitraum 1. Quartal 2015 bis einschließlich 4. Quartal 2020 auf Monatsindizes umgestellt. Dazu wurden zuerst vorliegende Quartalsangaben der rechtlichen Einheiten auf Monatsangaben umgerechnet. Die monatlichen Anteile an den Quartalsumsätzen wurden aus den Umsatzsteuervoranmeldungen der betreffenden rechtlichen Einheiten gewonnen. Bei den tätigen Personen wurden Informationen über die Zahl der monatlichen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus den Daten der Bundesagentur für Arbeit gewonnen. Anschließend wurden auf der Grundlage der geschätzten monatlichen Angaben monatliche Indizes für das Basisjahr 2015 berechnet. Diese Indizes wurden mit Hilfe von sogenannten paarigen Veränderungsraten bis zum Dezember 2020 fortgeschrieben. Paarige Veränderungsraten sind frei von strukturellen Veränderungen, weil nur rechtliche Einheiten mit Daten im aktuellen Monat und Vorjahresmonat berücksichtigt werden. Ab Januar 2021 liegen den monatlichen Indizes monatliche Meldungen der rechtlichen Einheiten zugrunde.

Abweichend von dem zuvor beschriebenen Vorgehen basieren die monatlichen Angaben für die Wirtschaftsbereiche „68 Grundstücks- und Wohnungswesen“, „77 Vermietung von beweglichen Sachen“, „81.1 Hausmeisterdienste“ und „81.3 Garten- und Landschaftsbau“ in der Regel auf Jahresangaben der betreffenden rechtlichen Einheiten, die mit Hilfe der oben genannten Verwaltungsdaten auf monatliche Angaben umgerechnet wurden.

Gastgewerbe:

Die Gastgewerbestatistik unterliegt nicht zuletzt wegen der vielen Veränderungen innerhalb des Berichtsfirmenkreises einer gewissen Dynamik. Im Jahr 2003 wurde eine neue Stichprobe gezogen. Dies führt innerhalb der Monatserhebung zu gewissen Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der jeweiligen Ergebnisse im Zeitverlauf.

Um die Dynamik im Gastgewerbe wirklichkeitsnah abbilden zu können, wurden in den Jahren 2006 und 2007 Neuzu-gangsstichproben gezogen, d.h. es wurden neu gegründete rechtliche Einheiten in die Erhebung im Gastgewerbe integriert. Damit die Ergebnisse trotz unterschiedlicher Stichproben vergleichbar sind, werden die Messzahlen vorwärts verkettet, d. h. bestehende Messzahlenreihen werden mit Hilfe der Messzahlen aus der veränderten Stichprobe fortgeschrieben. Mit dem Berichtskreiswechsel 2017 ist ein neuer Größenklassenplan wirksam geworden, der erstmals nach sechs Jahren aktualisiert wurde.

Mit der Umstellung auf das HdlDlStatG wurde ab Januar 2021 die Umsatzuntergrenze auf 165 000 Euro angehoben, wodurch umsatzschwächere rechtliche Einheiten aus dem ergebnisrelevanten Berichtskreis entlassen wurden. Dadurch können sich unterjährige Konjunkturentwicklungen (Saisonverläufe) von früheren Saisonverläufen unterscheiden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Merkmale der Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich und im Gastgewerbe überschneiden sich teilweise mit den Merkmalen anderer Statistiken, insbesondere der Strukturstatistiken im Dienstleistungsbereich und Gastgewerbe, der Umsatzsteuerstatistik sowie der Beschäftigtenstatistik. Aufgrund abweichender Erhebungs-, Aufbereitungs- sowie Analysemethoden und unterschiedlicher Merkmalsdefinitionen ergeben sich Differenzen in den Ergebnissen.

Unterschiede zu den Strukturstatistiken ergeben sich insbesondere bezogen auf den Berichtszeitraum, die Methodik und die Zielsetzung der Statistiken. So basieren die Strukturstatistiken auf jährlichen Stichprobenerhebungen mit dem Ziel der Schaffung einer detaillierten Momentaufnahme, während die Konjunkturstatistiken auf die laufende Beobachtung der kurzfristigen Entwicklung der Wirtschaft abzielen. Die Strukturstatistiken im Dienstleistungsbereich und Gastgewerbe berücksichtigen Veränderungen bei den rechtlichen Einheiten, wie z. B. Neugründungen und Löschungen. Ziel der Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich und Gastgewerbe ist dagegen die Abbildung der Konjunktur frei von Neugründungen und Löschungen. Aufgrund dieses methodischen Unterschiedes weichen jährliche Veränderungsraten der Konjunkturstatistiken von denen der Strukturstatistiken im Dienstleistungsbereich und Gastgewerbe ab. Eine weitere Ursache für Abweichungen bei den jährlichen Veränderungsraten wird durch die paarigen Veränderungsraten bei den Konjunkturstatistiken verursacht. Paarige Veränderungsraten sind frei von strukturellen Veränderungen, weil nur rechtliche Einheiten mit Daten im aktuellen Monat und Vorjahresmonat berücksichtigt werden.

Zudem werden im Rahmen der Konjunkturstatistiken höhere Abschneidegrenzen angewandt als bei den Strukturstatistiken. Der Berichtskreis ist somit unterschiedlich groß. Überdies werden die Angaben der rechtlichen Einheiten zu den Strukturstatistiken entsprechend den Jahresabschlussrechnungen dargestellt, wodurch es ebenfalls zu Abweichungen zwischen der Summe der bereits vorliegenden Monatsmeldungen und dem nachträglich erstellten Jahres-abschlussergebnis kommen kann.

Die aufgeführten Abweichungen haben keine Auswirkungen auf die Aussagekraft der jeweiligen Statistik, da grundsätzlich die Konjunkturstatistiken vorwiegend der *aktuellen* Darstellung der konjunkturellen Entwicklung im Dienstleistungsbereich und Gastgewerbe und die Strukturstatistiken mehr der *genauen* Beschreibung der Struktur der statistischen Unternehmen / rechtlichen Einheiten, ihrer betriebswirtschaftlichen Situation und ihrer Ertragsent-wicklung dienen.

Das Merkmal Umsatz wird in leicht unterschiedlicher Abgrenzung auch in der Umsatzsteuerstatistik dargestellt. Die Ergebnisse werden anhand der Angaben zu Lieferungen und Leistungen aus den Umsatzsteuervoranmeldungen der rechtlichen Einheiten berechnet. Da sich die Merkmalsdefinitionen und die Methoden der Umsatzsteuer- und der Konjunkturstatistik unterscheiden, sind auch die betreffenden Ergebnisse unterschiedlich. Abweichungen finden sich auch bei den Wirtschaftszweigzuordnungen der rechtlichen Einheiten: Diese sind in der Umsatzsteuerstatistik abhängig von der Kennzeichnung in den Verwaltungsdaten; ein Quervergleich zu Angaben in Primärerhebungen wird nicht durchgeführt. Des Weiteren werden hier Umsätze von Organschaften vollständig dem Wirtschaftszweig des Organträgers zugerechnet und nicht auf die einzelnen Organgesellschaften aufgeteilt - wie dies in den Primärerhebungen von den Auskunftspflichtigen verlangt wird.

Das Merkmal Zahl der tätigen Personen wird in etwas anderer Abgrenzung auch in der Beschäftigtenstatistik nachgewiesen. So werden hier die Ergebnisse nicht auf der Ebene des Wirtschaftszweiges der rechtlichen Einheit, sondern der Betriebe abgebildet. Darüber hinaus unterscheidet sich die Merkmalsdefinition. In der Beschäftigtenstatistik werden ausschließlich sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte nachgewiesen, während in der Konjunkturstatistik alle tätigen Personen, also auch nicht Sozialversicherungspflichtige (z. B. Selbstständige, Beamte und Beamtinnen, mithelfende Familien-angehörige), nachgewiesen werden. Des Weiteren werden in der Beschäftigtenstatistik beschäftigte Personen – zugeordnet nach der jeweiligen Haupttätigkeit – ausgewiesen, während im primärstatistischen Teil der Konjunkturstatistik alle Beschäftigungsverhältnisse, auch im Rahmen von Nebentätigkeiten, dargestellt werden.

Fazit: Zu beachten ist bei Vergleichen stets, dass sich die Ziele der einzelnen Statistiken voneinander unterscheiden. Jede Statistik verfolgt das ihr per Gesetz vorgegebene Ziel. Etwaige, dann begründete Differenzen stellen somit keine Fehler dar und lassen keinen Schluss über die Datenqualität der einzelnen Statistik zu.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich und im Gastgewerbe sind intern kohärent, d.h. kohärent zu einander sind die beiden Merkmale „Umsatz“ und „tätige Personen“ je Monat und über die Bezugszeiträume Quartal, Halbjahr, Dreivierteljahr und Jahr.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich und im Gastgewerbe fließen in die Berechnungen der Vorergebnisse für die strukturelle Unternehmensstatistik sowie in die Rechensysteme der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder ein. Darüber hinaus werden sie zur Aktualisierung und Pflege des Unternehmensregisters genutzt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Am Veröffentlichungstag informiert das Statistische Bundesamt in einer Pressemitteilung über die aktuellen Ergebnisse und bietet einen tabellarischen Überblick über die Entwicklung der befragten Wirtschaftsabschnitte.

Die Pressemitteilungen sind auf der Destatis-Homepage abrufbar unter

http://www.destatis.de/

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Konjunkturstatistik werden auf der Themenseite "Dienstleistungen", bzw. „Gastgewerbe“ des Statistischen Bundesamtes auf http://www.destatis.de/ veröffentlicht.

Online-Datenbank

Zu diesem Zeitpunkt stehen allen Nutzern und Nutzerinnen auch tiefer gegliederte Ergebnisse in der Datenbank GENESIS-Online (www.destatis.de/genesis) des Statistischen Bundesamtes kostenlos zur Verfügung.

Zugang zu Mikrodaten

Keine.

Sonstige Verbreitungswege

Gastgewerbe:

Länderergebnisse stehen in GENESIS-Online und im Statistikportal zur Verfügung. Außerdem können sie über die Home-page des jeweiligen Statistischen Amtes des Landes abgerufen werden. Diese erreichen Sie z. B. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de › Presse und Service › Statistisches Adressbuch).

Außerdem publiziert Eurostat Ergebnisse der Monatsstatistiken (www.ec.europa.eu/eurostat ›Datenbank) gegliedert nach Mitgliedstaaten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Sven C. Kaumanns: "Aussagekraft der Konjunkturindikatoren im Dienstleistungsbereich" in Wirtschaft und Statistik 3/2007, S. 271 ff.

Sven C. Kaumanns / Kathleen Schelhase: "Erstellung von Konjunkturindikatoren im Dienstleistungsbereich aus mehreren Datenquellen" in Wirtschaft und Statistik 8/2007, S. 768 ff.

Hanna Fischer / Jutta Oertel: "Konjunkturindikatoren im Dienstleistungsbereich: Das Mixmodell in der Praxis" in: Wirtschaft und Statistik, 3/2009, S. 232 ff. Methodenhandbuch der Konjunkturstatistik im Dienstleistungsbereich.

Informationen zur Stichprobenrotation: Elmar Wein / Kai Lorentz: Die neue automatisierte Stichprobenrotation bei den Handels- und Gastgewerbestatistiken in Wirtschaft und Statistik, Heft 11/2010, S. 979 ff.

Informationen zum Stichprobenkonzept bei den Konjunkturstatistiken im Dienstleistungsbereich und Gastgewerbe: Christina Jaeger / Thomas Zimmermann: "Optimierte Stichprobenplanung für die Konjunkturstatistiken" in Wirtschaft und Statistik 5/2021, S. 23 ff.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Jeden Freitag um 10 Uhr kündigt die Pressestelle des Statistischen Bundesamtes mittels einer Wochenvorschau alle Presseveröffentlichungen der Folgewoche an. Zudem wird zur langfristigen Orientierung ein Jahresveröffentlichungskalender für wichtige Wirtschaftsindikatoren, wie z. B. Dienstleistungen, angeboten.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Dieser wird im Dezember eines jeden Jahres für das kommende Jahr aktualisiert.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Destatis-Homepage unter http://www.destatis.de/.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Mit der Einführung des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes (HdlDlStatG) zum 1.1.2021 traten zahlreiche Änderungen bei den Konjunkturstatistiken in Kraft:

Beide Konjunkturstatistiken:

Die tätigen Personen nach Bundesländern werden in den Monaten Februar bis einschließlich Dezember eines Jahres auf der Grundlage der Anteile im Januar geschätzt. Liegen für den Januar keine Anteile vor, werden die Anteile aus dem Vormonat verwendet.

Eine Unterscheidung der tätigen Personen nach Voll-und Teilzeittätigkeit entfällt.

Dienstleistungsbereich:

Hierzu gehören ab Januar 2021 die Umstellung des Berichtszeitraums vom Quartal auf den Monat, die Einführung einer Stichprobe unter den meldenden rechtlichen Einheiten und die Einbeziehung der Wirtschaftsbereiche „68 Grundstücks- und Wohnungswesen“, „77 Vermietung von beweglichen Sachen“, „81.1 Hausmeisterdienste“ und „81.3 Garten- und Landschaftsbau“.
Weiterhin wurde ab Berichtsmonat Januar 2022 die Periodizität der Konjunkturstatistiken vom Quartal auf den Monat umgestellt und dabei Zeitreihen mit monatlichen Konjunkturindikatoren ab Januar 2015 bereitgestellt. Informationen über die Berechnung der monatlichen Konjunkturindikatoren ab Januar 2015 enthält der Abschnitt „6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit“.
Im Zuge der Umstellung auf monatliche Konjunkturstatistiken werden erstmals auch reale monatliche Umsätze und der monatliche Dienstleistungsproduktionsindex bereitgestellt. Dieser neue Konjunkturindikator, der für alle Branchen des Dienstleistungsbereichs ab Januar 2015 zur Verfügung steht, repräsentiert das reale monatliche Produktionsvolumen im Dienstleistungsbereich. Dazu wird die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten im Dienstleistungsbereich, gewonnen als Jahreswert aus den Strukturstatistiken, im Basisjahr mit Hilfe der realen Netto-Umsätze auf die einzelnen Berichtsmonate aufgeteilt. Anschließend werden diese Indizes im Basisjahr mit den realen monatlichen Nettoumsätzen über Veränderungsraten auf der Grundlage von paarigen Daten (Paarigkeit von Berichtsmonat und Vorjahresmonat) bis zum aktuellen Berichtsmonat fortgeschrieben. Die realen Netto-Umsätze werden mit Hilfe von Deflatoren (Preisindizes) und nominalen Netto-Umsätzen berechnet. Da die Deflatoren nur für Wirtschaftszweig-Dreisteller zur Verfügung stehen, können Dienstleistungsproduktionsindizes auch nur ab dieser fachlichen Gliederungsebene bereitgestellt werden. Ergebnisse für Wirtschaftszweig-Dreisteller werden mit Hilfe der Brutto-Wertschöpfung im Basisjahr aggregiert.

Gastgewerbe:

In diesem Bereich wurde bei den zu berücksichtigenden rechtlichen Einheiten die Untergrenze für den Jahresumsatz auf 165.000 Euro angehoben.

Dienstleistungsstatistik

Dub

Monatserhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 und 2 auf den Seiten 3 und 4 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

WZ-Nummer | Ident-/Kennnummer

Muster

Angaben für den Berichtsmonat Januar

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis

In dieser Erhebung werden Angaben zu Umsatz ohne Umsatzsteuer nach Bundesländern und tätigen Personen bei Erhebungseinheiten/Unternehmen des Handels und Dienstleistungsbereiches erfasst (siehe Seite 2 des Fragebogens).

Falls die Bedingungen zutreffen, Antwort ankreuzen und ggf. das Datumsfeld ausfüllen.

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat. ☐

Zur Vermeidung von Rückfragen:
Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 2 aus.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz ☐

bis einschließlich Monat/Jahr ___ / ____ (MM / JJJJ)

Bitte tragen Sie in diesem Fall nähere Informationen im Bemerkungsfeld auf Seite 2 ein und senden Sie den Fragebogen zurück.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen wurde geschlossen ☐

zum Monat/Jahr ___ / ____ (MM / JJJJ)

Bitte Informationen hierzu im Bemerkungsfeld auf Seite 2 eintragen und eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurücksenden.

Steuernummer

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.

Art der Steuernummer	Bisher	Korrektur/-en
Steuernummer des Organträgers		
Steuernummer der Erhebungseinheit/des Unternehmens		

WZ-Nummer | Ident-/Kennnummer

Umsatz (ohne Umsatzsteuer) und tätige Personen für den Berichtsmonat Januar

Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung sorgfältig geschätzter Werte.

Regionale Gliederung	Umsatz pro Bundesland ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 1	Tätige Personen insgesamt pro Bundesland 2
Baden-Württemberg		
Bayern		
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		
Hessen		
Mecklenburg-Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		
Bundesgebiet insgesamt		

Muster

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

– kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),

– die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.

– Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören

– Niederlassungen im Ausland und von

– rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

– Handelsumsätze,

– Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie

– in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,

– der umsatzsteuerfreie Umsatz,

– unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),

– Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),

– Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,

– gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,

– Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,

– Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben

– Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie

– bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV): Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, wie z. B.:

– Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie

– Patent- und Lizenzeinnahmen,

– Erträge aus Verwaltungskostenumlage und

– Kantinenerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

– Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie

– sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen).

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.
Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen). Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

– Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,

– durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,

– Subventionen,

– Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,

– Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder

– Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,

– Versicherungsleistungen im Schadensfall,

– Steuer- und Beitragserstattungen,

– Geldeinlagen,

– Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie

– sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Muster

2 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

– tätige Inhaberinnen und Inhaber,
– unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
– Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ gehören:

– ein Jahr und länger abwesende Personen,
– freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
– ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikanten,
– Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
– Aufsichtsratsmitglieder sowie
– Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

– geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
– Beschäftigte in Kurzarbeit,
– Beamtinnen und Beamte,
– unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
– angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
– Lieferpersonal,
– Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
– Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
– Direktorinnen und Direktoren,
– Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird,
– Streikende und
– sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügige Beschäftigung

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vorneherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

Muster

Dienstleistungsstatistik

Dm

Monatserhebung in bestimmten Dienstleistungsbereichen

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 und 2 auf den Seiten 3 und 4 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

WZ-Nummer | Ident-/Kennnummer

Angaben für den Berichtsmonat/-jahr

___ / _____
MM JJJJ

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis

In dieser Erhebung werden Angaben zu Umsatz ohne Umsatzsteuer nach Bundesländern und tätigen Personen bei Erhebungseinheiten/Unternehmen des Handels und Dienstleistungsbereiches erfasst (siehe Seite 2 des Fragebogens).

Falls die Bedingungen zutreffen, Antwort ankreuzen und ggf. das Datumsfeld ausfüllen.

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat. ..... ☐

Zur Vermeidung von Rückfragen:
Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 2 aus.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz ..... ☐

bis einschließlich Monat/Jahr ..... ___ / _____
MM JJJJ

Bitte tragen Sie in diesem Fall nähere Informationen im Bemerkungsfeld auf Seite 2 ein und senden Sie den Fragebogen zurück.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen wurde geschlossen ..... ☐

zum Monat/Jahr ..... ___ / _____
MM JJJJ

Bitte Informationen hierzu im Bemerkungsfeld auf Seite 2 eintragen und eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurücksenden.

Steuernummer

Bitte prüfen Sie die Steuernummern und korrigieren Sie diese bei Bedarf.

Art der Steuernummer	Bisher	Korrektur/-en
Steuernummer des Organträgers		
Steuernummer der Erhebungseinheit/des Unternehmens		

Muster

WZ-Nummer | Ident-/Kennnummer

Tätige Personen und Umsatz (ohne Umsatzsteuer) für den Berichtsmonat/-jahr ___ / ____
MM JJJJ

Tätige Personen im Bundesgebiet

Geben Sie die Gesamtzahl der tätigen Personen im Bundesgebiet an. ..... 1 _____

Umsatz (ohne Umsatzsteuer) nach Bundesländern

Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung sorgfältig geschätzter Werte.

Regionale Gliederung	Umsatz pro Bundesland ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 2
Baden-Württemberg	
Bayern	
Berlin	
Brandenburg	
Bremen	
Hamburg	
Hessen	
Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	
Nordrhein-Westfalen	
Rheinland-Pfalz	
Saarland	
Sachsen	
Sachsen-Anhalt	
Schleswig-Holstein	
Thüringen	
Bundesgebiet insgesamt	

Muster

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

1 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügige Beschäftigung

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vorneherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Muster

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

2 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie
- bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV): Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, wie z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen).

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.
Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen): Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Muster

Gastgewerbestatistik

Monatserhebung im Gastgewerbe

Gub

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 und 2 auf den Seiten 3 und 4 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

WZ-Nummer | Ident-/Kennnummer

Muster

Angaben für den Berichtsmonat Januar

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis

In dieser Erhebung werden Angaben zu Umsatz ohne Umsatzsteuer nach Bundesländern und tätigen Personen bei Erhebungseinheiten/Unternehmen des Handels und Dienstleistungsbereiches erfasst (siehe Seite 2 des Fragebogens).

Falls die Bedingungen zutreffen, Antwort ankreuzen und ggf. das Datumsfeld ausfüllen.

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat. ☐

Zur Vermeidung von Rückfragen:
Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 2 aus.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz ☐

bis einschließlich Monat/Jahr ____ / ____
MM JJJJ

Bitte tragen Sie in diesem Fall nähere Informationen im Bemerkungsfeld auf Seite 2 ein und senden Sie den Fragebogen zurück.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen wurde geschlossen ☐

zum Monat/Jahr ____ / ____
MM JJJJ

Bitte Informationen hierzu im Bemerkungsfeld auf Seite 2 eintragen und eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurücksenden.

WZ-Nummer | Ident-/Kennnummer

Umsatz (ohne Umsatzsteuer) und tätige Personen für den Berichtsmonat Januar

Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung sorgfältig geschätzter Werte.

Regionale Gliederung	Umsatz pro Bundesland ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 1	Tätige Personen insgesamt pro Bundesland 2
Baden-Württemberg		
Bayern		
Berlin		
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		
Hessen		
Mecklenburg-Vorpommern		
Niedersachsen		
Nordrhein-Westfalen		
Rheinland-Pfalz		
Saarland		
Sachsen		
Sachsen-Anhalt		
Schleswig-Holstein		
Thüringen		
Bundesgebiet insgesamt		

Muster

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

– kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),

– die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.

– Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören

– Niederlassungen im Ausland und von

– rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

– Handelsumsätze,

– Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie

– in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,

– der umsatzsteuerfreie Umsatz,

– unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),

– Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),

– Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,

– gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,

– Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,

– Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben

– Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie

– bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV): Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, wie z. B.:

– Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie

– Patent- und Lizenzeinnahmen,

– Erträge aus Verwaltungskostenumlage und

– Kantinenerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

– Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie

– sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen).

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.
Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen). Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

– Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,

– durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,

– Subventionen,

– Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,

– Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder

– Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,

– Versicherungsleistungen im Schadensfall,

– Steuer- und Beitragserstattungen,

– Geldeinlagen,

– Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie

– sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Muster

2 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

– tätige Inhaberinnen und Inhaber,
– unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
– Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ gehören:

– ein Jahr und länger abwesende Personen,
– freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
– ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikanten,
– Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
– Aufsichtsratsmitglieder sowie
– Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

– geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
– Beschäftigte in Kurzarbeit,
– Beamtinnen und Beamte,
– unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
– angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
– Lieferpersonal,
– Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
– Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
– Direktorinnen und Direktoren,
– Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird,
– Streikende und
– sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügige Beschäftigung

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vorneherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

Muster

Gastgewerbestatistik

Gm

Monatserhebung im Gastgewerbe

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 und 2 auf den Seiten 3 und 4 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

WZ-Nummer | Ident-/Kennnummer

Angaben für den Berichtsmonat/-jahr ___ / _____
MM JJJJ

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis

In dieser Erhebung werden Angaben zu Umsatz ohne Umsatzsteuer nach Bundesländern und tätigen Personen bei Erhebungseinheiten/Unternehmen des Handels und Dienstleistungsbereiches erfasst (siehe Seite 2 des Fragebogens).

Falls die Bedingungen zutreffen, Antwort ankreuzen und ggf. das Datumsfeld ausfüllen.

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat. ..... ☐

Zur Vermeidung von Rückfragen:
Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 2 aus.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz ..... ☐

bis einschließlich Monat/Jahr ..... ___ / _____
MM JJJJ

Bitte tragen Sie in diesem Fall nähere Informationen im Bemerkungsfeld auf Seite 2 ein und senden Sie den Fragebogen zurück.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen wurde geschlossen ..... ☐

zum Monat/Jahr ..... ___ / _____
MM JJJJ

Bitte Informationen hierzu im Bemerkungsfeld auf Seite 2 eintragen und eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurücksenden.

Muster

WZ-Nummer | Ident-/Kennnummer

Tätige Personen und Umsatz (ohne Umsatzsteuer) für den Berichtsmonat/-jahr ___ / ____
MM JJJJ

Tätige Personen im Bundesgebiet

Geben Sie die Gesamtzahl der tätigen Personen im Bundesgebiet an. ..... 1 _____

Umsatz (ohne Umsatzsteuer) nach Bundesländern

Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung sorgfältig geschätzter Werte.

Regionale Gliederung	Umsatz pro Bundesland ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 2
Baden-Württemberg	
Bayern	
Berlin	
Brandenburg	
Bremen	
Hamburg	
Hessen	
Mecklenburg-Vorpommern	
Niedersachsen	
Nordrhein-Westfalen	
Rheinland-Pfalz	
Saarland	
Sachsen	
Sachsen-Anhalt	
Schleswig-Holstein	
Thüringen	
Bundesgebiet insgesamt	

Muster

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

1 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügige Beschäftigung

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vorneherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Muster

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

2 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie
- bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV): Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften, wie z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen).

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.
Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen): Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Muster

D Datensatzbeschreibung

entfällt

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsresultate.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de
Tel. 0331 8173 -1777
Fax 0331 817330 -4091
Mo–Do 8:00–15:30 Uhr, Fr 8:00–13:30 Uhr
Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de
mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin
bibliothek@statistik-bbb.de
Tel. 0331 8173 -3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 33
Tel. 0331 8173 -3585 / 3345
Fax 0331 817330 -4039
Konjunkturerhebung@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Dienstleistungen
  J I 3 – m

Corona-Dossier:
www.statistik-berlin-brandenburg.de/corona